

II.

Änderung der Kreiszugehörigkeit von Gemeinden

Gemeinden Groß-Derschau, Alt-Garz, Friedrichsbruch und Rübehorst aus dem Kreis Kyritz in den Kreis Rathenow, Bezirk Potsdam.

III.

Zusammenlegung von Gemeinden

1. Gemeinden Groß Stove und Papendorf zur Gemeinde Papendorf, Kreis Rostock, Bezirk Rostock.
2. Gemeinden Klockow und Schönfeld zur Gemeinde Schönfeld, Kreis Prenzlau, Bezirk Neubrandenburg.
3. Gemeinden Boldebuck und Gülzow zur Gemeinde Gülzow, Kreis Güstrow, Bezirk Schwerin.
4. Gemeinden Flessenow und Rubow zur Gemeinde Rubow, Kreis Schwerin, Bezirk Schwerin.
5. Gemeinden Schwarzwasser und Roddahn zur Gemeinde Roddahn, Kreis Kyritz, Bezirk Potsdam.
6. Gemeinden Dyrotz und Wustermark zur Gemeinde Wustermark, Kreis Nauen, Bezirk Potsdam.
7. Gemeinden Illmersdorf und Casel zur Gemeinde Casel, Kreis Cottbus, Bezirk Cottbus.
8. Gemeinden Erbengrün und Wellsdorf zur Gemeinde Wellsdorf, Kreis Greiz, Bezirk Gera.
9. Gemeinden Mödlareuth und Gerbersreuth zur Gemeinde Gerbersreuth, Kreis Schleiz, Bezirk Gera.
10. Gemeinden Rodigast und Lucka zur Gemeinde Rodigast-Lucka, Kreis Eisenberg, Bezirk Gera.

IV.

Schlußbestimmung

Diese territorialen Veränderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph	Jendretzky
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte

Verordnung

**über die Stiftung der „Medaille
für Kämpfer gegen den Faschismus 1933—1945“.**

Vom 22. Februar 1958

§ 1

In Würdigung der Verdienste um das deutsche Volk im antifaschistischen Widerstandskampf 1933—1945 wird die

„Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus
1933—1945“

gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch das Statut (siehe Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1958

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Statut

**der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus
1933—1945“**

§ 1

Die „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933—1945“ ist eine staatliche Auszeichnung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden, wenn der Vorgeschlagene als Verfolgter des Naziregimes (VdN) anerkannt ist und eine der nachfolgenden Voraussetzungen zutrifft:

- a) Beteiligung am antifaschistischen Kampf vor 1933 und aktive Widerstandstätigkeit in der Zeit der faschistischen Diktatur;
- b) Beteiligung an antifaschistischer Tätigkeit in den Gefängnissen, Zuchthäusern und Konzentrationslagern, wenn die Verurteilung bzw. Inhaftierung auf Grund antifaschistischer Arbeit erfolgte;
- c) aktive Teilnahme am Kampf gegen das Naziregime nach 1933, in Verbindung mit bestehenden Gruppen;
- d) Zugehörigkeit zu den internationalen Brigaden und Fortsetzung des antifaschistischen Widerstandes nach Beendigung des bewaffneten Freiheitskampfes des spanischen Volkes;
- e) bewaffnete Teilnahme an den antifaschistischen Befreiungskämpfen der Völker, die vom Hitlerfaschismus überfallen wurden, sowie aktive politische Arbeit in den jeweiligen nationalen Volksbefreiungsbewegungen;
- f) nachweisbar organisierter Kampf gegen die Hitlerdiktatur im Ausland, wenn die Emigration der Betreffenden auf Beschluß der Partei oder Organisation erfolgte, der der Betreffende angehörte.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen, soweit diese nach 1945 ihre antifaschistische Gesinnung beibehalten haben und für die Stärkung der Arbeiter- und Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik eintreten.

(2) Sie wird ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit verliehen.

§ 4

(1) Vorschläge für die Auszeichnung mit der Medaille können von dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik, den zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke gemacht werden.

(2) Die zur Auszeichnung Vorgeschlagenen werden vom Ministerpräsidenten bestätigt.

§ 5

(1) Vorschläge der Genannten gemäß § 4 Abs. 1 sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates einzureichen.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Angaben zur Person (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift);

- b) Begründung nach den Merkmalen gemäß § 2 Buchstaben a bis f;
- c) Angaben über die weitere antifaschistische Haltung und Unterstützung der Arbeiter- und Bauernmacht in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Ministerpräsidenten.

(2) Der Ministerpräsident kann die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise mit der Verleihung betrauen.

(3) Die Urkunden für die Verleihung tragen die Unterschrift des Ministerpräsidenten.

(4) Mit der Verleihung der Medaille kann bei einem Nettoeinkommen oder einer Grundrente von monatlich bis 500 DM eine jährliche Geldzuwendung von 500 DM verbunden werden.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund. Sie ist versilbert und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite sind die Bildnisse Ernst Thälmanns und Rudolf Breitschields im Profil dargestellt. Am Rande der Medaille befinden sich die Worte „Kämpfer gegen Faschismus“. Auf der Rückseite befindet sich das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik; die Randbeschriftung lautet: „Vorwärts und nicht vergessen 1933—1945“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen. Sie ist mit rotem Band bezogen, das in der Mitte mit schwarzrotgoldenen Querstreifen durchzogen ist.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

(4) Mit der Verleihung der Medaille ist eine Urkunde verbunden.

(5) Die Medaille wird auf der linken Brusthälfte getragen.

§ 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445).

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Stiftung der
„Medaille für Teilnahme an den bewaffneten
Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den
Jahren 1918—1923“.**

Vom 22. Februar 1958

Zur Änderung der Verordnung vom 15. August 1957 über die Stiftung der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“ (GBl. I S. 461) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 des Statutes der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“ (Anlage zur Verordnung vom 15. August 1957) wird durch folgenden Satz ergänzt: „Die Medaille kann ferner verliehen werden an alle Kämpfer gegen den ersten Weltkrieg 1914—1918.“

§ 2

Der § 5 Abs. 2 Buchst. b des Statutes wird wie folgt ergänzt:

„bzw. gegen den ersten Weltkrieg 1914—1918.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1958

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und
Pflegeheimen.**

Vom 21. Januar 1958

Zur Durchführung der Verordnung vom 19. Dezember 1957 zur Änderung der Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I 1958 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Als weiteres Leiden im Sinne des § 2 der Verordnung gilt ein solches Leiden, das unabhängig von der Blindheit die Arbeitsfähigkeit des Heimbewohners um mindestens zwei Drittel einschränkt.

§ 2

Die Anrechnung der Arbeitsbelohnung oder des Arbeitseinkommens erfolgt bei den in § 2 der Verordnung genannten Personen entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 oder 2 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I S. 240), soweit die Berechnung entsprechend Abs. 3 nicht günstiger für sie ist.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 9. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1958

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher**

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen
Wohnungsbaues.**

Vom 22. Januar 1958

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

Ist aus Gründen der Leitung und Finanzierung der örtlichen Wohnungsverwaltung die Bildung eines VEB Kommunale Wohnungsverwaltung für eine einzelne Gemeinde nicht zweckmäßig, so wird der Volksvertretung einer solchen Gemeinde empfohlen zu beschließen, daß die Ausgabe der Obligationen durch Vertrag einem anderen VEB Kommunale Wohnungsverwaltung über-